



Hygienekonzept der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ottendorf-Okrilla

Stand: 15.12.2021

Liebe Gemeinde,
Liebe Gäste,

als Gemeindevertretung wollen wir unserem Hygienekonzept ein Vorwort voranstellen. Es sind Ausschnitte der Worte unseres Superintendenten Albrecht Nollau, die einem Schreiben vom 05.11.2021 entnommen sind, mit welchem er sich bei der Veröffentlichung des Orientierungsplanes an die Pfarrer gerichtet hat. Genau die letzten beiden Abschnitte sind die, die wir uns für das Zusammensein in unserer Gemeinde – aber auch darüber hinaus – so sehr wünschen.

Gott befohlen!

„[...] Die gegenwärtige Situation, die die Staatsministerin in ihrer eben zu Ende gegangenen Pressekonferenz als „dramatisch“ bezeichnet hat, wird für uns wieder eine organisatorische, aber vor allem auch eine besondere seelsorgerische Herausforderung sein. [...]

Wir müssen aber im Gespräch bleiben und zwischen persönlicher Wertschätzung und inhaltlicher Auseinandersetzung unterscheiden.

Lassen Sie uns Kraft und Zuversicht teilen und Besonnenheit bewahren. Besonnenheit ist weder Angst noch Leichtfertigkeit. Sie ist das Wissen, dass wir im Vorletzten klug handeln können und im Letzten in Gottes Hand sind. [...]

Es grüßt Sie herzlich

Ihr

Albrecht Nollau“

1. Jede/r Gruppe/Kreis und die Organisatoren jeder Veranstaltung müssen einmalig einen **verantwortlichen Leiter** benennen, der die Kenntnisnahme des vorliegenden Hygienekonzepts im Pfarrbüro unterschriftlich zur Kenntnis nimmt und für die Umsetzung während der Treffen Verantwortung trägt.
2. Ist die **Erfassung und Speicherung von Kontaktdaten** aller Anwesenden von Gottesdiensten, Treffen von Gruppen/Kreisen oder sonstigen Veranstaltungen erforderlich, ist der in Punkt 1 genannte Leiter dafür verantwortlich. Die Dokumentation muss über 4 Wochen vor dem Zugriff Dritter geschützt aufbewahrt werden und kann zu diesem Zweck im Pfarrbüro hinterlegt werden.
(Wenn, dann bitte in einem beschrifteten, verschlossenen Umschlag abgeben: „Kontaktdatenerfassung von ‚Gruppenbezeichnung‘ vom ‚Datum‘ “)
3. Um den **Mindestabstand** von 1,5 Metern einzuhalten, dürfen die Räume über die hier genannte Personenanzahl hinaus nicht genutzt werden. (siehe Tabelle) Für den Mindestabstand bei musikalischer Nutzung von 2,0 Metern ist die Personenhöchstzahl angemessen zu reduzieren. Können Abstände nach diesem Hygienekonzept reduziert werden, kann die Personenhöchstzahl angemessen erhöht werden. Diese Entscheidung treffen Gruppen/Kreise für ihre Treffen eigenverantwortlich und tagesaktuell. Bei öffentlichen Veranstaltungen wird sie nach Rücksprache mit dem Veranstalter durch die Kirchgemeindevertretung (KGV) getroffen.
4. Die genutzten Räume müssen vor, während und nach jeder Nutzung regelmäßig und ausreichend gelüftet werden. Wir bitten darüber hinaus um Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln, wie regelmäßiges Hände waschen/desinfizieren, Verzicht auf Handschlag u. ä., Einhalten der Niesetikette usw.

<u>Raum:</u>	<u>Höchstanzahl der Personen/Raum:</u>
Kirche	150
Großer Saal	30
Christenlehrerraum	16
Pfadfinderraum	6
Babyraum	3
Sofaraum	16
Bandraum	7
Gemeinderraum Pfarrhaus	14
Aufenthaltsraum Mitarbeiter Pfarrhaus	4

		Inzidenzwerte d. LK Bautzen			Verordnung d. Freistaat Sachsen	
		unter 10	zwischen 10 und 35	über 35	Vorwarnstufe	Geltungsbereich SächsCoronaNotVO (alt: „Überlastungsstufe“)
Allgemein	Kontaktnachverfolgung	✗	✗	✓	✓	✓
	Mund-Nasen-Schutz (MNS)	immer dort, wo kein Abstand möglich ist	<i>Innen:</i> med. Mund-Nasen-Schutz <i>im Freien:</i> immer dort, wo kein Abstand möglich ist			<i>Innen:</i> FFP-2-Maske <i>im Freien:</i> immer dort, wo kein Abstand möglich ist
	Liturgisch Handelnde, Sprecher und Vorsänger sind von der Maskenpflicht befreit. Bei Segenshandlungen soll zwischen den Beteiligten eine persönliche Lösung vereinbart werden. Sind mehrere Personen daran beteiligt, ist zumindest auf Abstand zueinander zu achten.					
	Kinder bis 6 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit.					
	Mindestabstand	1,50 m für Personen unterschiedlicher Hausstände empfohlen	1,50 m für Personen unterschiedlicher Hausstände (Mit vollständiger Impfung, Genesung oder tagesaktuellem Schnelltest können Abstände reduziert werden, solange MNS getragen wird.)			1,50 m für Personen unterschiedlicher Hausstände
<u>1</u>Testpflicht / 3G im Geltungsbereich der SächsCoronaNotVO (alt: „Überlastungsstufe“)	Im <u>Geltungsbereich der SächsCoronaNotVO</u> müssen alle Teilnehmer von Gottesdiensten, Treffen v. Gruppen/Kreisen oder sonst. Veranstaltungen Geimpft, Genesen oder negativ getestet sein. Ein Test darf nicht älter als 24h sein. Ein Nachweis (Impfpass/-nachweis, Nachweis über Genesenenstatus oder gültiges Testzertifikat eines Testzentrums oder des Arbeitgebers) ist vor Beginn vorzuzeigen. Selbsttests vor Ort unter Aufsicht sind ebenfalls möglich. Der unter Punkt 1 genannte Leiter ist für die Kontrolle verantwortlich. Tests sind nicht erforderlich für Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen. Kinder unter 6 Jahren sind ebenfalls davon befreit.					

Gottesdienste (auch Trauungen, Taufen, Bestattungen)	Dauer	ohne Beschränkung		60 min	45 min	
	Liturgie	✓	✓ mit MNS	✗ nur von Liturg/Vorsänger (gemeinsame Gebete, Vater Unser o. ä. möglich)		
	gemeinschaftlicher Gesang	✓	✓ mit MNS	Vortraglieder mit Einzelstimme; nur ein Gemeindelied am Schluss (Vorsänger mit tagesaktuellem Test)		
	Chöre/Blasinstrumente	✓ Mindestabstand 2 m – dieser kann durch tagesaktuellen Selbsttest zwischen den Sängern verringert werden (Abstand zum Publikum muss dennoch beachtet werden)		✓ Mindestabstand 2 m und tagesaktueller Schnelltest bei allen Mitwirkenden	✗ nur im Freien	
	Abendmahl	✓ Die Gemeinde versammelt sich zu Gruppen á 10 Personen im Altarraum und empfängt Brot und Wein/Traubensaft. Für Wein/Traubensaft werden Einzelgläser genutzt. Der Kirchnerdienst trägt beim Austeilen med. MNS und desinfiziert sich vorab die Hände.				
	Kindergottesdienst	✓	✓ gemeinsame Anfangsrunde und Singen mit Abstand möglich	gemeinsame Anfangsrunde entfällt und kein gemeinschaftlicher Gesang möglich und siehe 3G / Testpflicht ¹		
	Kirchencafé	✓	✓ Kirchencafé soll nach Möglichkeit im Freien stattfinden.	<u>im Freien:</u> ✓	<u>Innen:</u> ✗	

Kirchenmusik	Proben von Chor/ Posaunenchor/ Lobpreisteam	✓	✓ Mindestabstand 2 m; kann mit tagesaktuellem Selbsttest reduziert werden Während Proben keine Maskenpflicht	✓ Mindestabstand 2 m <i>und</i> 3G / Testpflicht ¹	✗	
	Kurrende	✓	✓ Mindestabstand 2 m (während Proben keine Maskenpflicht am Platz)		✓ (siehe 3G / Testpflicht ¹) Regeln siehe Vorwarnstufe <i>und</i> Verzicht auf Gesang (z. B. Musizieren mit Rhythmusinstrumenten)	
	musikalischer Unterricht	✓	✓ Mindestabstand 2 m; kann mit tagesaktuellem Selbsttest reduziert werden Während Proben keine Maskenpflicht	analog Regeln von Musikschulen		
	Kirchenmusik- Konzerte	✓	✓ Mindestabstand der Sänger 2 m; kann mit tagesaktuellem Selbsttest reduziert werden	✓ 3G / Testpflicht ¹	✗ nur im Freien	
	<i>Regelungen für Besucher: siehe Allgemein/Gottesdienste Option zu höherer Auslastung durch Beachtung 3G/2G in Absprache mit KGV</i>					---

Gemeindearbeit	Kinder- und Jugendarbeit (JG, Konfirmanden, Christenlehre, Pfadis...)		✓	✓	analog Regelungen Schulbetrieb bzw. Hinweise des Landesjugendpfarramtes und allg. Hygieneregeln beachten	
	alle weiteren geschlossenen Gruppen/Kreise	✓		✓	3G / Testpflicht ¹ ggf. andere Formate prüfen (z. B. Online)	✗ bitte auf andere Formate ausweichen (z. B. Online)
	gemeinsames Essen	✓		<u>in geschlossenen Gruppen:</u> ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Mindestabstand 1,50 m • nach Möglichkeit im Freien • Speisen hygienisch entnehmbar zubereiten • beim Verteilen MNS tragen <u>während öffentlicher Veranstaltungen:</u> ✗ (Ausnahme: siehe Kirchencafé)	✗ (Ausnahme: siehe Kirchencafé)	

Maßgeblich für das Inkrafttreten der jeweiligen Regeln (Spalten) sind die **Inzidenzwerte** des Robert-Koh-Instituts und die darauffolgende Bekanntgabe des Landkreises Bautzen zur Über- bzw. Unterschreitung der Schwellenwerte.

Die Regeln (Spalten) zu **Vorwarnstufe** und **Geltungsbereich SächsCoronaNotVO** (alt: „Überlastungsstufe“) treten mit Bekanntgabe des Freistaates Sachsen zur Über- bzw. Unterschreitung der entsprechenden Schwellenwerte in Kraft.

Die KGV informiert die Gemeinde und Leiter der Gruppen/Kreise in geeigneter Weise über die jeweils geltenden Vorschriften. Dabei sind die Maßnahmen als Mindestanforderungen zu verstehen. Die Gruppen/Kreise können zu ihren Treffen weiterführende Festlegungen treffen.

Für **Veranstaltungen der Kirchgemeinde**, welche keinen Gottesdienstcharakter haben, gilt das vorliegende Konzept gleichermaßen. Weiterführende staatliche Regelungen bleiben hiervon unberührt und müssen von den Organisatoren beachtet werden. Andere **Veranstalter und Mieter**, denen die Räume der Kirchgemeinde lediglich zur Nutzung überlassen werden, sind selbst für die Einhaltung der sie betreffenden Hygienevorschriften im privaten/öffentlichen Rahmen verantwortlich. Auch sie sollen einen Verantwortlichen benennen und vorliegendes Hygienekonzept unterschriftlich zur Kenntnis nehmen. **Die Kirchgemeinde kommt für diese Veranstaltungen nicht als Veranstalter in Betracht.**

Dieses Hygienekonzept setzt die Beschlüsse des Kirchenvorstandes des Kirchspiels „Dresdner Heidebogen“ um und gilt bis auf Widerruf bzw. Änderung durch Beschluss des Kirchenvorstandes.

Bei Fragen steht die Kirchgemeindevertretung zur Verfügung.

Ansprechpartner: Maximilian Menzel

Maximilian Menzel
(Vorsitzender)

Klaus Urban
(Pfarrer)